

- 6) von Feuerlöschungs-, Kreis- und Gemeine-Hülfsfahren, imgleichen Armen- und Arrestantenfahren;
- 7) von Fuhrn mit thierischem Dünger und Straßenkoth oder ähnlichem Unrathe beladen;
- 8) von Kirchen- und Leichenfahren innerhalb der Parochie;
- 9) von allem mit Chausseebau-Materialien beladenen Fuhrwerke;
- 10) von den Einwohnern zu Neu-Hardenberg, wenn sie nicht für Lohn fahren;
- 11) von den Bauern und Kossäthen zu Letschin, wofür sie 9 Scheffel Hafer jährlich auf Martini entrichten. Die Hausleute und andere Einwohner daselbst, müssen die Abgabe gleich Fremden entrichten;
- 12) von allem den, was Personen adelichen Standes, Königliche Beamte und Prediger von ihrem Zuwachse zum feilen Verkaufe verfahren, wenn der gehörige Nachweis darüber durch Älteste geführt wird;
- 13) von allen andern Reisenden in Chaisen oder anderen Reifewagen, wenn sie mit eigenem Gespanne fahren; fahren sie mit fremden Pferden, müssen sie, wie oben zu 1. bestimmt ist, von jedem Pferde 4 Pfennige entrichten.

Gegeben Berlin, den 15ten Januar 1835.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Kochow.